

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Gnoien(kirchlich),Bobbin und Wasdow vom 22.10.2019

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Gnoien, Bobbin und Wasdow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren	Bobbin+Wasdow	Gnoien
<u>Reihengrabstätte</u>		
-für Särge für 25 Jahre	250,00 €	400,00 €
-für Urnen für 20 Jahre	200,00 €	250,00 €
<u>Wahlgrabstätten</u>		
-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	300,00 €	500,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	12,00 €	20,00 €
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	200,00 €	300,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	10,00 €	15,00 €
<u>Urnengemeinschaftsanlage</u> incl. FUG und Pflege für 20 Jahre	-	900,00 €
<u>Rasengrabstätten</u>		
Rasengrabstätte Särge für 25 Jahre	700,00 €	950,00 €
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	40,00 €	40,00 €
Rasengrabstätten für Urnen für 20 Jahre	700,00 €	800,00 €
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	40,00 €	40,00 €
Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.		
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr		
Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:		
	15,00 €	20,00 €
a) Pflege der Grünflächen		
b) Wasser- und Müllkosten		
c) Versicherungsbeiträge		
d) Betriebsmittel		
e) Reparaturkosten		
Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.		
3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers		
Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	20,00 €	20,00 €
Kaution zur Entsorgung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhefrist durch den Friedhofsträger	200,00 €	200,00 €
Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben		
4. Benutzungsgebühren		
Benutzung der Kapelle (incl. Reinigung) bei weltlichen Bestattungen	100,00 €	100,00 €
5. Verwaltungsgebühren		
Bestattungsgebühr je Bestattung	80,00 €	80,00 €
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 €	10,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	40,00 €	40,00 €
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 €	40,00 €
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	2,00 €	2,00 €
6. Gebühren für Ausgrabungen		
Gebühr zur Ausgrabung einer Urne	80,00 €	80,00 €

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

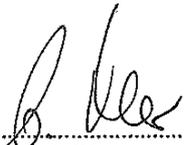
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

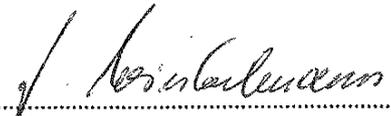
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnungen vom 07.12.2009 für Gnoien und vom 06.08.2013 für Wasdow und Bobbin sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow am 21.10.2019




.....
(Unterschrift)
Angelika Meyer
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


.....
(Unterschrift)
J. Winkelmann
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates